



Sitzung vom 6. November 2024
Versandt am 25. November 2024
Geber DBK DBKS 8.3 / 17.2 / 113526

Übertrittsreglement von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (ÜbertrittsR)

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. c des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Das Übertrittsreglement wird verabschiedet.
2. Das Inkrafttreten des Übertrittsreglements erfolgt in Abhängigkeit zum Ausgang der Gesetzesinitiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Einwohnergemeinden
 - Im Kantonsrat vertretene Parteien
 - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen
 - Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG
 - Gewerbeverband Kanton Zug
 - Zuger Wirtschaftskammer
 - Privatschulen
 - Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Schule und Elternhaus

Seite 2/36

Bildungsrat

Stephan Schleiss
Präsident

Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilage:

- Übertrittsreglement von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vom 6. November 2024 (ÜbertrittsR; BGS 412.114)

Inhalt

A.	Um was geht es?	4
B.	Ausgangslage	7
C.	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	19
D.	Auswertung Vernehmlassung	25
E.	Fazit	32
F.	Finanzielle Auswirkungen	34
G.	Inkrafttreten	36

A. Um was geht es?

Mit seinem Entscheid, das bisherige, bewährte Übertrittsverfahren mit Vornoten (Erfahrungswert), Lehrpersonen-Empfehlung (Prognosewert) durch einen geeichten Test (Vergleichswert) zu ergänzen, will der Bildungsrat im Sinne der Absicht der teilerheblich erklärten kantonsrätlichen Motion Balmer/Wiederkehr (Vorlage Nr. 3174) den Zugang zum Langzeitgymnasium steuern und damit die Sekundarschule resp. den dualen Bildungsweg stärken. Auch will er mit dem ergänzenden Prüfungselement gewisse Schwächen des bisherigen Übertrittsverfahrens, die sogenannten Referenzgruppen- und Herkunftseffekte, ausbalancieren. Nach der 2. und 3. Sek bleibt der Zugang zum Kurzzeitgymnasium und auch zu allen anderen Schularten weiterhin prüfungsfrei.

Starke Schülerinnen und Schüler in der Sekundarschule, starke Schülerinnen und Schüler am Gymnasium, starke Lernende in der Berufsbildung und an den Berufsmaturitätsschulen: Das **Nebeneinander der Schweizer Bildungswege** und die hohe Qualität dieser Bildungswege ist ein tragender Pfeiler der Schweizer Erfolgsgeschichte. Diese Geschichte ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine **soziale Erfolgsgeschichte**. In der Schweiz ist die Einkommensmobilität hoch¹ (höher als in den oft als «klassenlos» gepriesenen nordischen Ländern) und «ausgerechnet das Bildungssystem gibt den Ausschlag für die hohe Einkommensmobilität der Schweiz. Denn mit einer Berufslehre als Ausgangspunkt können auch Kinder mit Eltern im untersten Bereich der Einkommensverteilung ganz nach oben aufsteigen»². Wo das Nebeneinander der starken Bildungswege aus den Fugen gerät, werden Chancen zerstört. Dieses Nebeneinander ist auch eine sehr gute Antwort auf den Fachkräftemangel.

Nervenzentrum und **Rückgrat der Bildungsvielfalt ist die Sekundarschule**. Sie ist der Ort des späteren Selektionszeitpunkts, wie er vielfach als wichtiges Element für Chancengerechtigkeit herausgearbeitet wurde³. Und die Sekundarschule ist auch der Ort der meisten Chancen, weil an sie die meisten Bildungswege anschliessen: **Berufsbildung, Kurzzeitgymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule und Berufsmaturitätsschulen**. Eine starke Sekundarschule ist damit nicht «nur» Zulieferschule für die Berufsbildung, sondern im Wesentlichen der Kern der Bildungsvielfalt. Darüber ist sich eine **Mehrheit des Zuger Kantonsrats einig**. Und eine Mehrheit des Zuger Kantonsrats beobachtet seit mehreren Jahren mit Unbehagen, dass immer weniger Zuger Jugendliche den Weg über die Sekundarschule in die Berufsbildung einschlagen und immer öfter der direkte Weg nach der 6. Klasse ans Langzeitgymnasium beschritten wird.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitte-Kantonsräte Kurt Balmer und Roger Wiederkehr gemeinsam mit dreizehn Mitunterzeichnenden die Motion betreffend Steuerungsmassnahmen für eine Gymnasialhöchstquote eingereicht, die am 7. Juli 2022 im Kantonsrat beraten wurde. Im

¹ Patrick Chuard und Veronica Schmiedgen-Grassi, *Switzer-Land of Opportunity: Intergenerational Income Mobility in the Land of Vocational Training*, 2020

² Die Schweiz, ein Chancenland, Blog Avenir Suisse, 2023

³ S. für viele: Benita Combet und Daniel Oesch, *The social-origin gap in university graduation by gender and immigrant status: a cohort analysis for Switzerland*, 2020

Verlauf dieser Debatte kam grossmehrerheitlich das Unbehagen gegenüber der skizzierten Entwicklung im Kanton Zug zum Ausdruck, verbunden mit dem Wunsch nach einem starken Nebeneinander aller Bildungswege. Der Antrag des Regierungsrats, den Übertritt ans Langzeitgymnasium mittels Übertrittsprüfung zu steuern, wurde mit 36:30 Stimmen zugunsten einer Teilerheblicherklärung abgelehnt. Im Wesentlichen mit der Begründung, die dazu vorgelegte Analyse sei einseitig. Klar abgelehnt wurde vom Kantonsrat die Forderung nach einer Steuerung mittels Quoten. Der Regierungsrat wurde aufgefordert, nochmals eine Beurteilung aller Instrumente vorzunehmen. Die Direktion für Bildung und Kultur hat diese Beurteilung im Nachgang zur Teilerheblicherklärung vorgenommen und zunächst im Bildungsrat vorgestellt. Der Bildungsrat hat in der Folge beschlossen, an seiner gesetzlichen Zuständigkeit für das Übertrittsverfahren festzuhalten, auch um seine Verantwortung bezüglich Steuerung und Stärkung der Sekundarschule wahrzunehmen.

Ab Frühjahr 2023 hat der Bildungsrat Schritt für Schritt eine **Weiterentwicklung des bestehenden Übertrittsverfahrens** erarbeitet. Handlungsleitend waren dabei: Die Sicherung des Bildungswegs über die Sekundarschule und die Ergänzung des heute massgeblichen Innenblicks der Lehrperson – mit Vornote und Lehrpersonenurteil – durch einen Aussenblick mit Prüfungselement.

Auch in der Einschätzung des Bildungsrats braucht es zur Sicherung des Nebeneinanders der Bildungswege eine zusätzliche Steuerung. **Einige Steuerungsmassnahmen müssen indes verworfen werden.** Namentlich sind dies die Abschaffung des Langzeitgymnasiums⁴, die Anreizmethoden mittels Schaffung neuer Kapazitäten beim Kurzzeitgymnasium⁵ oder die intensivierte Kommunikation⁶, ebenso die ausgeprägtere Selektion im Untergymnasium⁷ oder auch die «versteckte Übertrittsprüfung» mittels Leistungsmessungen in den 5. und 6. Klassen⁸. Alle diese Steuerungsmassnahmen haben Vor- und Nachteile. Insgesamt überwiegen jedoch die Vorteile eines mehrperspektivischen, transparenten Verfahrens, das auch ein einheitliches Prüfungselement umfasst. Damit kann die Innenperspektive der Lehrperson mit der Aussenperspektive eines einheitlichen Leistungsvergleichs zusammengebracht werden. Das Prüfungselement ergänzt das Lehrpersonen-Urteil und führt – je nach Ergebnis – auch wieder zurück ins Zuweisungsgespräch, wo die Lehrperson und die Eltern nun in Kenntnis des Prüfungsergebnisses nochmals zusammensitzen und beraten.

Der Bildungsrat ist überzeugt, mit dem ergänzten Zuger Weg eine **mehrperspektivische Lösung** im Sinne eines **Ampelsystems** vorzulegen, mittels derer gesteuert werden kann und welche die **Ganzheitlichkeit des Zuger Übertrittsverfahrens bewahrt und stärkt.**

⁴ Eine Abschaffung bedeutete eine Verarmung der Bildungsvielfalt und wurde vom Kantonsrat auch schon abgelehnt. Ein Langzeitgymnasium mit klarem Profil trägt zur Bildungsvielfalt bei.

⁵ Gerade auch Kurzzeitgymnasien sind aufgrund der nötigen Qualität ihrer Schülerinnen und Schüler darauf angewiesen, dass beim Langzeitgymnasium gesteuert wird.

⁶ Auf Anreize sprechen vor allem bildungsferne Familien an, während bildungsnahe Familien eine klare Vorstellung des richtigen Bildungswegs haben.

⁷ Wer das Langzeitgymnasium in Richtung Sekundarschule verlassen muss, hat dort u. U. bereits wichtige Elemente der Berufs- und Schulwahlorientierung verpasst, welche das Sondergut der gemeindlichen Oberstufe sind.

⁸ Es ist ein Gebot der Fairness und Chancengerechtigkeit, Übertrittsprüfungen auch als solche zu bezeichnen.

Der Weg ans Langzeitgymnasium wird mit einem Prüfungselement gestärkt und ganzheitlicher, indem zu den Vorleistungen, resp. den Vornoten der Schülerinnen und Schüler und zur prognostischen Einschätzung der Lehrperson neu ein geeichter Aussenblick hinzukommt. Der **Aussenblick kann die Lehrpersonen im Übertrittsverfahren unterstützen**. Nach der Sekundarschule bleibt der Übertritt prüfungsfrei. Dies kann einen Anreiz zur freiwilligen späteren Selektion schaffen, vor allem aber ist ein Zuweisungsentscheid am Ende der Sekundarschule aufgrund des Fachlehrersystems an der Oberstufe auf mehrere Lehrpersonen verteilt und damit breiter abgestützt.

Durch eine stärkere Steuerung beim Langzeitgymnasium wird der Weg über die Sekundarschule gestärkt und damit ermöglicht, dass sich auch künftig leistungsstarke Schülerinnen und Schüler für diesen Weg interessieren und entscheiden. Auf dem Weg über die Sekundarschule setzen sie sich nochmals intensiv mit allen berufsbildnerischen und schulischen Möglichkeiten auseinander, um am Ende der Sekundarschule einen weitsichtigen Entscheid fällen zu können.

Es geht im Wesentlichen um die Stärkung der Sekundarschule, indem starke Primarschülerinnen und Primarschüler eben auch die Sek besuchen sollen. Zudem ist beim Zugang zum Kurzzeitgymnasium der Berufswahlprozess bereits durchlaufen. Ausserdem sind die Schülerinnen und Schüler älter, und die obligatorische Schulzeit ist abgeschlossen.

B. Ausgangslage

Im aktuellen Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ermittelt die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. März, welche Schulart der Sekundarstufe I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entspricht.

Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- die fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist, und der Entwicklungsverlauf der Schülerin oder des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;
- die sozialen und personalen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers;
- die Neigungen und Interessen der Schülerin oder des Schülers.

Für den Eintritt ins Langzeitgymnasium gilt ein Orientierungswert von 5,2, welcher sich aus dem Durchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie «Natur, Mensch, Gesellschaft» bildet.

Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen der Schülerin bzw. des Schülers bis spätestens 15. März gefällt. Sofern sich Lehrperson und Erziehungsberechtigte bis spätestens 15. März nicht einigen können, startet das Verfahren «Fehlende Einigung», an dessen Ende die Übertrittskommission I (ÜK I) bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid fällt.

Das Zuger Übertrittsverfahren ist gut etabliert und breit akzeptiert. Das bestätigt auch die Vernehmlassung. Unzweifelhaft hat jedes Übertrittsverfahren Vor- und Nachteile – so auch das zugerische. Ein grosser Vorteil dieses Verfahrens ist, dass Primarlehrpersonen und Eltern, welche das Kind mit all seinen Kompetenzen, Fähigkeiten und Interessen sehr gut kennen und einschätzen können, massgeblich ins Zuweisungsverfahren sowie den -entscheid eingebunden sind. Der Zuweisungsentscheid stützt damit nicht allein auf kognitive Prognoseelemente ab, sondern berücksichtigt aus nächster Beobachtung auch überfachliche Kompetenzen sowie affektiv-motivational-volitionale Faktoren. Dem Element «Vornote», welches im aktuellen Zuger Übertrittsverfahren als Orientierungswert eine Rolle spielt, attestiert die Bildungsforschung grundsätzlich hohe Prognosevalidität für den späteren schulischen Erfolg der Schülerinnen und Schüler.⁹

Diesen Vorteilen steht ein Nachteil gegenüber. Leistungseinschätzungen von Lehrpersonen und Eltern können Verzerrungen aufweisen, welche etwa als «Referenzgruppeneffekte» bekannt sind.¹⁰

⁹ Franz Eberle, Die Wirksamkeit verschiedener Aufnahmeverfahren zur Selektion geeigneter Schülerinnen und Schüler für eine Mittelschulbildung, Gutachten im Auftrag des Amtes für Höhere Bildung des Kantons Graubünden, 2022

¹⁰ Ulrich Trautwein und Franz Baeriswyl, Wenn leistungsstarke Klassenkameraden ein Nachteil sind: Referenzgruppeneffekte bei Übergangsentscheidungen, 2007 - Franz Baeriswyl, Chancengerechtigkeit und Diskriminierung beim Übertritt in die Sekundarstufe I: Schulische Selektionsmodelle im Vergleich, 2015

- Bezogen auf die Leistungsbeurteilungen und -einschätzungen von Lehrpersonen heisst dies: Schülerinnen und Schüler aus objektiv leistungsstarken Klassen erhalten schlechtere Noten als ihre gleich leistungsstarken Kolleginnen und Kollegen in objektiv leistungsschwachen Klassen; entsprechend ist es bei vergleichbaren Leistungsfähigkeiten für sie schwieriger, in die höchste Leistungsstufe einzutreten. Die Notenvergabe kann folglich auch von der Bezugsgruppe abhängen. (Was die Situation im Kanton Zug anbelangt, so ist festzuhalten, dass die Sozialnorm bei den vom Bildungsrat 2009 beschlossenen «Grundsätzen B + F» untersagt ist.)
- Entsprechend sind auch Noten resp. Bewertungen zwischen Lehrpersonen, Klassen, Schulhäusern und Gemeinden nur bedingt vergleichbar. Sprich: Eine Zeugnisnote 4 im Fach Mathematik in Gemeinde A muss nicht derselben Note in Gemeinde B entsprechen.
- Bezogen auf die Leistungsbeurteilungen und -einschätzungen der Eltern können weitere Verzerrungen hinzukommen, indem selbst bei vergleichbarer Leistungsfähigkeit und effektiven Leistungen der Einfluss der sozialen Herkunft in den Zuweisungsentscheid hineinspielt.¹¹

Qualität der Eignungs- und Kompetenzmessung (Objektivität, Reliabilität und Validität) und Chancengerechtigkeit sind die Gütekriterien eines ausgewogenen Übertrittsverfahrens. Indem das heutige Zuger Übertrittsverfahren neben dem Orientierungswert auf Lehrpersonen- und Elternbeurteilung abstützt, ist – bei allen Vorzügen des Verfahrens – insbesondere dem Gütekriterium der Chancengerechtigkeit nur bedingt Genüge getan.

Im Sinne von «Stärken bewahren/ausbauen – Schwächen minimieren» wird das Zuger Übertrittsverfahren weiterentwickelt, indem ein standardisierter Test ins Verfahren integriert wird. Ein solcher Test gewährleistet Vergleichbarkeit/Objektivität und trägt damit zur Chancengerechtigkeit bei. Auch attestiert die Bildungsforschung dem Element «standardisierter Test» wiederum grundsätzlich hohe Prognosevalidität. Moser und Berger haben im Kanton Zürich die kombinierte Vorhersagekraft für den Erfolg in der Probezeit von Fachtests (Aufnahmeprüfung) sowie bisherige Zeugnisnoten untersucht: Noch prognosevalider als die beiden Elemente für sich genommen ist also deren kombinierte Berücksichtigung.¹²

Freilich ist auch ein Test als Bestandteil des Übertrittsverfahrens nicht ohne Tücken: Das Ergebnis kann von der Tagesform der Schülerin und des Schülers abhängen – oder von der Vorbereitung auf den Test.¹³ Überdies ist ein Test – im Vergleich zu einer Zeugnisnote, welche auf eine Reihe von Beurteilungen abstützt – nur eine Momentaufnahme. Damit diese (potenziellen) Nachteile die Vorteile der Vergleichbarkeit und Objektivität nicht überwiegen, ist dem standardisierten Vergleichstest nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig Gewicht beizumessen – und muss für die Schülerinnen und Schüler an der Schule eine möglichst vergleichbare Basis-

¹¹ Rolf Becker und Wolfgang Lauterbach, *Bildung als Privileg – Ursachen, Mechanismen, Prozesse und Wirkungen*, 2016 – Rolf Becker, *Entstehung und Reproduktion von Bildungsungleichheiten*, 2017

¹² Urs Moser und Stéphanie Berger, *Zur Bedeutung eines fächerübergreifenden Tests für den Übertritt in die Gymnasien des Kantons Zürich*, 2010

¹³ Weitere, die Aussagekraft des Tests einschränkende Faktoren können sein: Prüfungsangst, psychische oder physische Belastungen, Teilleistungsstörungen (Dyskalkulie, LRS) oder fehlende Deutschkenntnisse bei fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern, welche aber über ein hohes intellektuelles Potential verfügen.

Testvorbereitung ermöglicht werden. Ohne Zweifel wird es Schülerinnen und Schüler geben, welche sich privat weitergehend vorbereiten werden. Hier stösst die Chancengerechtigkeit aber an Grenzen: Diese ist auch im alltäglichen Unterricht insofern nur bedingt gegeben, als sich Eltern generell mehr oder weniger für den schulischen Erfolg ihrer Kinder interessieren und einsetzen. Mit Blick auf den geltenden Orientierungswert von 5,2 fürs Langzeitgymnasium, siehe Ausgangslage, erhellt, dass private Nachhilfe schon heute verbreitet vorkommt, wo ambitionierte Eltern die Erreichung des Orientierungswerts als gefährdet erachten. Soziale Herkunftseffekte – ob primär oder sekundär – lassen sich mit keinem Aufnahmeverfahren eliminieren. Durch adäquate Gewichtung des Test-Elements und ebensolche Vorbereitung auf diesen Test mit Kursnachmittagen für alle interessierten Schülerinnen und Schüler können die Vorteile dieses zusätzlichen Verfahrenselements zum Tragen kommen. Dieser Aspekt betrifft das Zusammenspiel der für das Übertrittsverfahren massgeblichen Elemente, von welchem der Zuger Bildungsrat in seinen Handlungsrichtlinien spricht.

Erwägungen des Bildungsrats für die Anpassung des Übertrittsverfahrens für das Langzeitgymnasium

Appelle reichen nicht

Mittels Studie¹⁴ hat die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung aufgezeigt, dass viele Eltern ihre Kinder auch dann ans Gymnasium schicken würden, wenn die Chance klein wäre, dieses zu bestehen. Der Übertritt ist vielerorts eine hochemotionale Angelegenheit. Darum reichen Appelle oder weiche Steuerungsmassnahmen nicht aus, um den Drang ans Gymnasium zu dämpfen. Weil immer mehr Eltern eine klare Vorstellung haben: wenn möglich soll ihr Kind ans Langzeitgymnasium. In diesem Spannungsfeld lösen sich Massnahmen zur Stärkung des schulischen Wegs über die Sekundarschule und zur Stärkung des Kurzzeitgymnasiums auf oder verpuffen.

Bisherige Massnahmen zur Stärkung des schulischen Wegs über die Sekundarschule

Unter dem strategischen Ziel «Der Kanton Zug sorgt dafür, dass das Bildungsniveau der Bevölkerung hoch ist» definierte der Regierungsrat das Legislaturziel «Stärkung schulischer Weg über Sekundarschule und Entlastung Langzeitgymnasium» (Legislatur 2015-2018). Entsprechend wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Zuweisungsquote ins Langzeitgymnasium zu stabilisieren resp. den schulischen Weg über die Sekundarschule zu stärken. In diesem Kontext ist das Projekt «Sek I plus» zu nennen, dessen Ziel darin besteht, die Attraktivität der Sekundarschule zu steigern. An der Kantonsschule Menzingen wurde das Profil des Kurzzeitgymnasiums um mathematisch-naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktfächer erweitert, womit für die Schülerinnen und Schüler der Besuch der entsprechenden Schwerpunktfächer auch über den Weg der Sekundarschule ermöglicht wurde. Zu erwähnen ist überdies die Anpassung des Übertrittsverfahrens II, welches von der Sekundarschule in die nachfolgenden Mittelschulen führt: Dieses Verfahren wurde per Schuljahr 2013/14 an das Übertrittsverfahren I, welches an der Schnittstelle von der

¹⁴ Maria A. Cattaneo und Stefan C. Wolter, «Wird an den Gymnasien alles besser ohne Prüfung?», Gastkommentar, NZZ vom 1.10.2020, <https://www.nzz.ch/schweiz/schweizer-gymnasien-wird-alles-besser-ohne-pruefung-ld.1575579>

Primar- in die Sekundarschule steht, angeglichen. Der Angleichung der Verfahren folgte deren Weiterentwicklung hin zu einer stärkeren Selektion an den beiden schulischen Übergängen Primarschule – Langzeitgymnasium und Sekundarschule – Mittelschulen: Mit der reglementarischen Fixierung eines Orientierungswerts (5,2 für den Eintritt in die Gymnasien; 5,0 für den Eintritt in Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule) im Jahr 2015 wurde ein Leistungsniveau definiert. Schliesslich wurden kantonale Fachschaften gebildet, in welchen an den schulischen Übergängen Koordinations- und Passungsprobleme zwischen den Schulstufen angegangen und beseitigt werden konnten bzw. können. Der Trend zum Besuch des Langzeitgymnasiums konnte mit den bislang ergriffenen, weichen Massnahmen nicht gebrochen werden.

Zuger Weg: auf Bestehendem aufbauen

Wege und Übertritte in der Schweiz gibt es fast so viele, wie es Kantone gibt. Viele Kantone kennen keine Übertrittsprüfungen mehr, östlich der Reuss gehören sie aber in fast allen Kantonen zum Standard. Es gibt Kantone mit sehr vielen Schülerinnen und Schülern im Gymnasium und umgekehrt. An der gymnasialen Spitze liegen die Kantone Genf und Tessin, wo auch die Jugendarbeitslosigkeit sehr hoch ist. Doch die Verhältnisse unterscheiden sich. Der Blick in andere Kantone hilft nur beschränkt. Daher war für den Bildungsrat früh klar, dass er einen eigenständigen Zuger Weg entwickeln will, um insbesondere die Sekundarschule resp. die gemeindlichen Schulen der Oberstufe zu stärken.

Nach der Sekundarschule weiterhin prüfungsfrei

Der Bildungsrat will beim Langzeitgymnasium ansetzen und dort steuern, weil das Langzeitgymnasium eine sehr frühe Weichenstellung ist. Schülerinnen und Schüler, die nach der Primarschule direkt ans Langzeitgymnasium wechseln wollen, sollen künftig zusätzlich (es zählen auch Vornote und Lehrpersonenurteil) ein Prüfungselement absolvieren. Am Ende der Sekundarschule soll der Übertritt aber wie bisher prüfungsfrei bleiben. Der Zuger Weg ist also zweigeteilt: fürs Langzeitgymnasium neu mit ergänzendem Prüfungselement – nach der Sek weiterhin prüfungsfrei.

Sekundarschule stärken

Damit ist klar, dass der Bildungsrat nicht das Gymnasium schwächen, sondern die Sekundarschule stärken will. So wird sichergestellt, dass sich Wirtschaft und Gewerbe auch in Zukunft leistungsstarken Schülerinnen und Schülern vorstellen können. Und auch für die Anschluss-schulen an die Sekundarschule ist Steuerung beim Langzeitgymnasium wichtig. Wirtschaftsmittelschule, Fachmittelschule, Kurzzeitgymnasium und Berufsmaturitätsschulen: auch sie haben hohe Ansprüche an ihre Schülerinnen und Schüler und sind auf eine starke Sekundarschule angewiesen. Wo gesteuert wird, hat es auch Platz für ein Langzeitgymnasium. Nämlich als Ort für die Förderung der zu diesem Zeitpunkt leistungsstärksten und selbständigsten Schülerinnen und Schüler. Mit der Stärkung des schulischen Wegs über die Sekundarschule setzt der Bildungsrat den Weg fort, wie er schon in der Vergangenheit politisch angestossen und vom Regierungsrat vorgegeben wurde.

Unterschiede zwischen den Gemeinden

Ein ergänzender, geeichter Aussenblick wird auch dabei helfen, die teils grossen Unterschiede – auch zwischen vergleichbaren Gemeinden – bei der Zuweisung ins Langzeitgymnasium besser einordnen zu können. Eine Zuweisung ans Langzeitgymnasium ist in Baar weniger wahrscheinlich als in der Stadt Zug, was die folgende Tabelle in Prozentwerten ausweist.

in %	Zug	Oberägeri	Unterägeri	Menzingen	Baar	Cham	Hünenberg	Steinhausen	Risch	Walchwil	Neuheim
2024	31,7	29,2	18,8	10,8	26,2	25,7	30,2	22,6	22,7	37,0	20,0
2023	35,5	20,4	17,8	7,9	23,5	19,2	33,3	26,4	20,6	22,6	15,4
2022	37,3	17,2	28,4	27,3	24,4	27,9	30,3	18,9	25,0	31,4	40,9
2021	33,3	20,3	28,9	24,3	23,5	22,2	30,2	21,6	24,7	40,0	21,7

Tabelle: Berichterstattungen der ÜK I an den Bildungsrat – Verfahren 2021 bis 2024.

Übertrittsverfahren I Primarstufe – Sekundarstufe I. Link: [Berichte Übertrittsverfahren](#)

Zusammenhang zwischen Prüfung und Leistung

Zwischen Abschlussprüfungen, Aufnahmeprüfungen und schulischen Leistungen gibt es einen Zusammenhang. Zentrale Abschlussprüfungen (der Autor hatte deutsche Bundesländer mit und ohne verglichen) bewegen nicht nur die Schülerinnen und Schüler zu besseren Leistungen, sondern auch die Entscheidungsträgerinnen und -träger in den Schulen zu leistungsfördernderem Verhalten.¹⁵ Oder im Bildungsbericht Schweiz 2018 auf S. 150: «Aufgrund der Kompetenzdefinitionen beim PISA-Test kann davon ausgegangen werden, dass angehende Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in den PISA-Tests mindestens das Kompetenzniveau 4 erreichen müssten. Während nun in Kantonen mit einer Abschluss- oder Aufnahmeprüfung weniger als 5 % der Schülerinnen und Schüler sowohl in Lesen wie in Mathematik unterhalb der Kompetenzstufe 4 ins Gymnasium übergetreten sind, sind es in den Kantonen ohne Prüfung über 25 %.»¹⁶

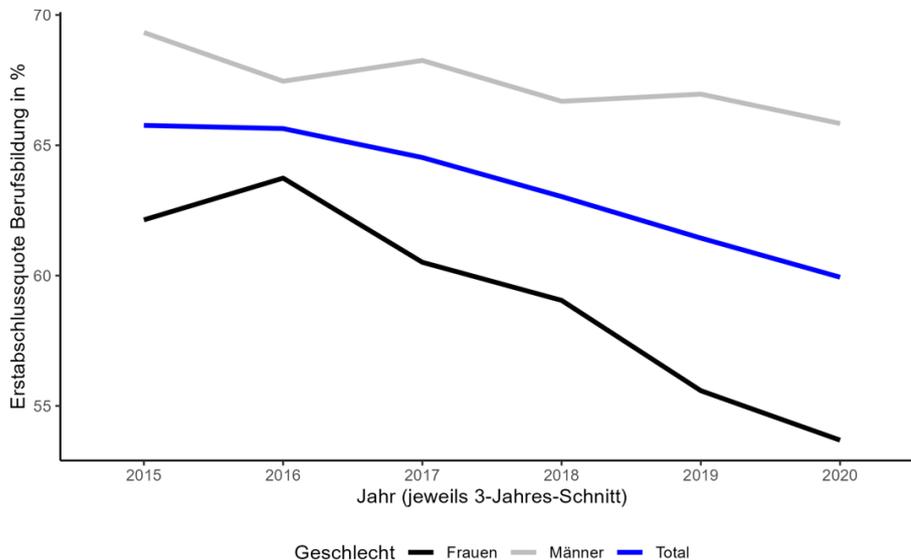
Berufsbildung mit schwerem Stand

Hingegen sinkt, wie der folgenden Graphik zu entnehmen ist, im Kanton Zug der Anteil Jugendlicher mit einer Berufslehre kontinuierlich. Bei den jungen Frauen (unterste Kurve) sank die Quote innert weniger Jahre um 10 %. Das ist auch deswegen keine gute Entwicklung, weil der Weg über die Berufsbildung und Fachhochschulen ein wichtiger Weg bei den Anstrengungen gegen den Fachkräftemangel darstellt. Berufsbildung und Fachhochschulen tragen auch massgeblich dazu bei, dass die Einkommensmobilität in der Schweiz vergleichsweise hoch ist. Bei Zuger Jugendlichen ist die Berufsbildung auf dem Rückzug.

¹⁵ Ludger Wössmann, Zentrale Abschlussprüfungen und Schülerleistungen, 2008

¹⁶ https://www.skbf-csre.ch/fileadmin/files/pdf/bildungsberichte/2018/Bildungsbericht_Schweiz_2018.pdf

Erstabschlussquote berufliche Grundbildung Kanton Zug



Bildlegende: Anteil Zuger Jugendlicher mit Erstabschluss berufliche Grundbildung. (unten: Frauen; oben: Männer; Mitte: Total)

Quelle: Fachstelle Statistik des Kantons Zug

Handlungsrichtlinien des Bildungsrats

Für die Erarbeitung eines Übertrittsverfahrens mit Prüfungselement hat der Bildungsrat die nachstehenden Handlungsrichtlinien formuliert:

- Für Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel Langzeitgymnasium wird das bestehende Übertrittsverfahren um ein Prüfungselement ergänzt. Die Übertritte ans Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule stehen nicht im Fokus. Prozess und Instrument sollen aber so konzipiert werden, dass eine Ausdehnung resp. Skalierung grundsätzlich möglich ist.
- Der Zuweisungsentscheid Langzeitgymnasium stützt sich auf das Lehrpersonenurteil (ungeeichter Prognosewert), die Vornoten (ungeeichter Erfahrungswert) und neu das Ergebnis des einheitlichen Prüfungselements (geeichter Vergleichswert) ab.
- Der Zugang zum Langzeitgymnasium wird nicht mit Quoten, sondern mittels Kompetenzdefinitionen (fachliche Hürde) gesteuert.
- Geprüft werden fachliche Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 Kanton Zug in den Fächern Deutsch und Mathematik Zyklus 2.
- Um die Chancengerechtigkeit zu stärken, sind die Schulung der Lehrpersonen (Erwartungsmanagement, Beurteilung, Eichungs- und Vergleichsmöglichkeiten, ...) und kostenlose Vorbereitungskurse für Schülerinnen und Schüler Bestandteil des Konzepts.
- Ausserkantonale Zuweisungen werden weiterhin anerkannt.

Ergänzend zu diesen Handlungsrichtlinien ist Folgendes zu beachten:

- Für die meisten Schülerinnen und Schüler ist das Übertrittsverfahren aktuell am 15. März abgeschlossen. Daran wird festgehalten, da sonst die Planungen der Schulen beeinträchtigt werden.
- Der Test wird jedes Jahr durch eine Expertinnen- und Experten-Gruppe neu erarbeitet resp. weiterentwickelt, geeicht und jeweils auf Verständlichkeit und Aufgabenschwierigkeit erprobt.
- Es gibt Kantone, welche den Grenzbereich bei Schülerinnen und Schülern, welche das Übertrittsverfahren knapp nicht bestanden haben, mit mündlichen Prüfungen ausloten. Dies ist wegen des Güteproblems bei Objektivität, Reliabilität und Validität nicht zu empfehlen. Gestützt auf die breiten Erfahrungen im Zuger Übertrittsverfahren mit der Lehrpersonen-Einschätzung/-Empfehlung resp. dem Verfahren der «Fehlenden Einigung», liegt es nahe, im Grenzbereich (weiterhin) darauf abzustützen.

Gütekriterien des Übertrittsverfahrens

Generell lassen sich zu den Elementen «Vornote», «Lehrpersonen-Empfehlung» und «Prüfungselement/Test» entlang wesentlicher Gütekriterien – und abstützend auf die vorstehenden Ausführungen – folgende Aussagen machen:

Gütekriterien:

- Prognosevalidität (Korrelation zwischen Ergebnis je Element und späterem schulischen Erfolg)
- Reliabilität (Zuverlässigkeit): Es handelt sich um eine Einschätzung der Stabilität des Befunds (Einfluss der Tagesform usw.).
- Objektivität/Chancengerechtigkeit
- Praktikabilität
- Steuerung (Möglichkeit, die Anzahl der Übertritte ins Langzeitgymnasium zu steuern)

Elemente Kriterien	Vornote	Lehrpersonen- Empfehlung	Prüfungselement/ Test
Prognosevalidität	<ul style="list-style-type: none"> • Bei allen drei Elementen grundsätzlich gegeben • höhere Prognosevalidität, wenn Elemente kombiniert werden 		
Reliabilität	<ul style="list-style-type: none"> • gegeben aufgrund der Vielzahl der Prüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> • gegeben aufgrund der langen Beobachtungsdauer 	<ul style="list-style-type: none"> • eingeschränkt gegeben (Einfluss der Tagesform; Momentaufnahme)
Objektivität/Chancengerechtigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • eingeschränkt gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • eingeschränkt gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • gegeben (gleicher Standard für alle)
Praktikabilität	<ul style="list-style-type: none"> • bei allen Elementen gegeben 		
Steuerung	<ul style="list-style-type: none"> • eingeschränkt gegeben • grosse Unterschiede bei den Übertrittsquoten nach Gemeinden 		<ul style="list-style-type: none"> • gegeben

Auf der Basis dieser Gütekriterien hat sich der Bildungsrat für eine Variante des Übertrittsverfahrens entschieden, bei welchem die Elemente «Vornote», «Lehrpersonen-Empfehlung» und «Testergebnis» gleichermaßen berücksichtigt werden.

Elemente des Übertrittsverfahrens von der 6. Klasse der Primarstufe ins Langzeitgymnasium

Vornote Die Vornote ist der auf zwei Dezimalstellen gerundete Durchschnitt aus sechs Zeugnisnoten: Deutsch – Mathematik – Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) aus dem Zeugnis des 2. Semesters der 5. Primarklasse sowie dem Zeugnis des 1. Semesters der 6. Primarklasse.

Lehrpersonen-Empfehlung Bei der Lehrpersonen-Empfehlung handelt es sich um eine prognostische Beurteilung der Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Mit dieser Empfehlung wird angegeben, inwieweit in der Einschätzung der Lehrperson die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums (nicht) gegeben sind.

Die Lehrpersonen-Empfehlung ist dreistufig:

- Empfehlung A = vorbehaltlos empfohlen
Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind vorbehaltlos gegeben.
- Empfehlung B = bedingt empfohlen

Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind bedingt gegeben.

- Empfehlung C = nicht empfohlen

Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind nicht gegeben.

Test

- Die Schülerinnen und Schüler absolvieren nach den Weihnachtsferien einen Test in den Fächern Deutsch und Mathematik.
- Der Test ist standardisiert und kantonal einheitlich, d. h. derselbe Test findet für alle Schülerinnen und Schüler unter den gleichen Bedingungen statt.

Das Zusammenspiel dieser drei Elemente ist wie folgt geregelt:

- Schülerinnen und Schüler mit Lehrpersonen-Empfehlung A, Vornote $\geq 5,25$ ¹⁷ und einer Note im Test $\geq 4,5$ können ohne Zuweisungsgespräch direkt ins Langzeitgymnasium übertreten.
- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in einem oder zwei der drei Elemente die Voraussetzungen für den direkten Übertritt ins Langzeitgymnasium und in dem oder den anderen Elementen die Mindestvoraussetzungen Empfehlung B, Vornote ≥ 5 , Note im Test $\geq 4,25$, erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 19.
- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler beim Test eine Note $\geq 5,5$, erfolgen, unabhängig von den zwei anderen Elementen, Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid.

Die Regelungen zum Übertritt ins Langzeitgymnasium werden im Folgenden veranschaulicht.

¹⁷ Bisher galt ein Orientierungswert von 5,2 für den Eintritt ins Gymnasium, neu gilt eine Vornote von 5,25 (Durchschnitt aus sechs einzelnen Zeugnisnoten; s. vorstehende Seite).

Veranschaulichung Übertrittsverfahren Primarschule - Langzeitgymnasium

1. Direkter Übertritt ins LZG:

Vornote $\geq 5,25$

Lehrpersonen-Empfehlung A

Note im Test $\geq 4,5$

2. Grenzbereich \rightarrow Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid:

mindestens ein Element zum direkten Übertritt

Mindestvoraussetzungen:

- Vornote ≥ 5
- Empfehlung B
- Note im Test $\geq 4,25$

3. Herausragendes Testergebnis \rightarrow Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid:

Test $\geq 5,5$

Beispiele:

Schüler/in A	Vornote 5	Empfehlung A	Test 4,5	Zuweisungsgespräch/-entscheid Sek – LZG	Kein direkter Übertritt, da Vornote $< 5,25$
Schüler/in B	Vornote 5	Empfehlung B	Test 4,75	Zuweisungsgespräch/-entscheid Sek – LZG	Kein direkter Übertritt, da Vornote $< 5,25$ und keine Empfehlung A
Schüler/in C	Vornote 5,25	Empfehlung B	Test 4	Verfahren nicht bestanden \rightarrow Zuweisungsgespräch gemeindl. Oberstufe	Mindestvoraussetzung bei Test ($\geq 4,25$) nicht erfüllt
Schüler/in D	Vornote 5,25	Empfehlung A	Test 4,5	direkter Übertritt LZG	
Schüler/in E	Vornote 4,75	Empfehlung B	Test 5,5	Zuweisungsgespräch/-entscheid Sek – LZG	Herausragendes Testergebnis. Zuweisungsgespräch unabhängig von den anderen Elementen
Schüler/in F	Vornote 5	Empfehlung B	Test 4	Verfahren nicht bestanden \rightarrow Zuweisungsgespräch gemeindl. Oberstufe	Voraussetzung «mindestens ein Element zum direkten Übertritt» nicht erfüllt
Schüler/in G	Vornote 5	Empfehlung C	Test 5	Verfahren nicht bestanden \rightarrow Zuweisungsgespräch gemeindl. Oberstufe	Mindestvoraussetzung «Empfehlung B» nicht erfüllt

Während die Elemente «Vornoten» und «Lehrpersonen-Empfehlung» nicht grundsätzlich neu sind, handelt es sich beim Element «Test» um ein das bisherige Verfahren ergänzendes, neues Element.

Test

Die Hauptmerkmale dieses Tests werden im Folgenden beschrieben:

- Es handelt sich um einen standardisierten Test, welcher die fachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 Kanton Zug in den Fächern Deutsch und Mathematik bis und mit Zyklus 2 prüft.
- Um ausreichende Prognosevalidität sicherzustellen, muss die Bedeutung der Test-Inhalte für den künftigen Lernprozess berücksichtigt werden: Was wird künftig immer wieder aufgegriffen und als Grundlage vorausgesetzt und was ist weniger wichtig?
- Die Test-Erarbeitung erfolgt unter Einbezug eines externen Hochschul-Instituts und von Beginn an unter engem Einbezug von Zuger Fach-/Lehrpersonen der Primarstufe sowie des Langzeitgymnasiums. Zur Test-Erarbeitung gehört auch die Test-Erprobung.
- Der Test wird online durchgeführt; auch das Element «Texte schaffen» findet am Computer statt.
- Die Test-Auswertung erfolgt so weit wie möglich automatisiert. Aufgaben, welche nicht automatisiert ausgewertet werden können, werden voraussichtlich in Kombination zwischen externen Fachpersonen und Zuger Lehrpersonen (voraussichtlich holistisch¹⁸) beurteilt.
- Der Test wird jedes Jahr neu erarbeitet resp. weiterentwickelt, geeicht und auf Verständlichkeit und Aufgabenschwierigkeit erprobt.
- Der Test wird kantonal einheitlich durchgeführt, d. h., er stellt dieselben Anforderungen an alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler und findet unter den gleichen Bedingungen statt – voraussichtlich an drei Standorten im Kanton. Eine gestaffelte Durchführung ist unter dem Vorbehalt einheitlicher Test-Bedingungen grundsätzlich möglich.
- Der Test findet auf einer vorbereiteten, den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellten Infrastruktur statt (Computer mit *Save Exam*-Browser). Aus technischen und Sicherheitsgründen ist BYOD nicht möglich.
- Der Test findet nach den Weihnachtsferien statt.
- Die Anmeldung zum Test erfolgt bis am 10. Dezember. Anträge auf Nachteilsausgleich sind inkl. Gutachten mit der Anmeldung zum Test einzureichen.
- Damit die Daten (insb. Adressen, Vornoten, Lehrpersonen-Empfehlung, Testergebnis) effizient verarbeitet werden können, muss deren *elektronische Eingabe* vorgesehen werden.

¹⁸ Bei der holistischen Bewertung wird die Prüfungsleistung resp. der Text ganzheitlich beurteilt.

Test-Vorbereitung

Integrierender Bestandteil des Tests ist eine einheitliche Test-Vorbereitung:

- Die Gemeinden bieten allen Schülerinnen und Schülern eine kostenlose und vergleichbare Testvorbereitung an.
- Bestandteile der Testvorbereitung sind:
 - Erläuterung von Testverfahren sowie Herangehensweisen und Prüfungsstrategien;
 - Lösen von Musteraufgaben in der Testumgebung.
- Der Umfang der Basis-Testvorbereitung beträgt vier Halbtage während der unterrichtsfreien Zeit.

C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Einführende Bemerkungen

Die Änderungen im Übertrittsverfahren von der 6. Klasse der Primarstufe ins Langzeitgymnasium bedingen insbesondere aufgrund von Umstrukturierungen eine Totalrevision des bisherigen Übertrittsreglements. Die folgende Tabelle zeigt die Struktur des bisherigen sowie des totalrevidierten Reglements im Überblick:

Bisheriges Reglement	Totalrevidiertes Reglement
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
2. Verfahren	2. Verfahren
3. Übertritt von der Sekundarschule ins Gymnasium	2.1 Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarschule, Realschule oder Werk-schule 2.2 Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium 3. Übertritt von der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium

Im Folgenden wird angegeben, welche bisherigen Paragraphen unverändert resp. sprachlich (leicht) angepasst ins totalrevidierte Reglement übernommen worden sind, und werden neue Bestimmungen kommentiert. Grundsätzlich wurde darauf verzichtet, bestehende und weiterhin gültige Bestimmungen fundamental zu überarbeiten, da sie im Schulfeld gut etabliert sind. Rein redaktionelle Anpassungen gegenüber der bisherigen Version des Reglements (wie etwa die Verwendung von geschlechtsneutralen Wendungen) werden nicht explizit erwähnt.

Einzelne Bestimmungen aus dem bisherigen Kapitel «Verfahren» wurden, da sowohl für das Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarschule, Realschule oder Werkschule als auch für das Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium relevant, in die «Allgemeinen Bestimmungen» des neuen Reglements transferiert.

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Das Reglement legt die Bestimmungen zum Übertritt von der einen in die nachfolgende Stufe fest. Deshalb ist grundsätzlich von «Primarstufe» und «Sekundarstufe I» die Rede.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (früherer § 1)

Dieser Paragraph ist gegenüber der bisherigen Fassung leicht angepasst (1. Klasse der Sekundarschule statt 1. Sekundarklasse; Langzeitgymnasium statt Gymnasium).

§ 2 Abs. 1 (früherer § 2 Abs. 1)

§ 3 Abs. 1 und 2 (früherer § 4 Abs. 1 bis 3)

Diese Paragraphen sind gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

§ 4 (früherer § 7)

In Abs. 2 wurde «mitberücksichtigen» aus sprachlichen Gründen durch «berücksichtigen» ersetzt. Abs. 3 wurde gegenüber der bisherigen Fassung leicht angepasst, da im Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium nicht in jedem Fall zwingend ein Zuweisungsentscheid der Lehrperson erfolgt (s. § 18 Abs. 1).

§ 5 (früherer § 6)

Dieser Paragraph ist gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

§ 6 (früherer § 3)

Absatz 1 Bst. a wird insofern angepasst, als ausdrücklich erwähnt wird, dass die ÜK I einerseits Zuweisungsentscheide im Rahmen des Verfahrens «Fehlende Einigung» im Bereich Sekundarschule – Realschule – Werkschule (§ 13 Abs. 4) und andererseits im Bereich Langzeitgymnasium – Sekundarschule (§ 20 Abs. 3) trifft.

Absatz 1 Bst. b und c bleiben unverändert.

Die ÜK I des Kantons Zug setzt sich aus Vertretungen aller Gruppierungen zusammen, die mit dem Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I zu tun haben, davon betroffen sind oder dazu einen Beitrag leisten können. Im Zuge der Sparmassnahmen wurde die Mitgliederzahl von 12 auf 10 reduziert. Somit sind folgende Gremien bzw. Gruppierungen in der Kommission vertreten:

- die Lehrerschaft (je eine Vertretung der Mittelstufe II, der Realschule, der Sekundarschule und des Langzeitgymnasiums)
- die Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen (REKO)
- der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Zug (VSL)
- die Zuger Wirtschaft
- die Kantonalsektion Zug von Schule und Elternhaus S&E
- das Amt für gemeindliche Schulen (ein Mitglied plus der Präsident der Kommission)

Die Mitglieder werden von der Direktion für Bildung und Kultur gewählt.

§ 7 (früherer § 5)

Absatz 1 wird gestrichen. Neu wäre am 10. Dezember der Anmeldeschluss für die Übertrittsprüfung ins Langzeitgymnasium. Aufgrund der Prüfung nach den Weihnachtsferien ergibt sich jedoch bereits eine ungefähre Anzahl der Gymnasialschülerinnen und Gymnasialschüler, wodurch die voraussichtlichen Zahlen Ende Januar überflüssig werden. Die voraussichtliche Meldung in die verschiedenen Schulstufen betrifft hauptsächlich die eigene Schule. Deshalb ist eine Meldung an eine kantonale Stelle obsolet.

§ 8 (früherer § 12)

§ 9 (früherer § 11)

Diese Paragraphen sind unverändert resp. sprachlich leicht angepasst, inhaltlich gegenüber der bisherigen Fassung auch bei leichter sprachlicher Anpassung unverändert. Einzig in § 8 ist der Titel um den Zweck der Rückmeldegespräche ergänzt worden («Rückmeldegespräche *als Element der Qualitätssicherung*»).

2. Verfahren

§ 10 (früherer § 8)

§ 11 (früherer § 9 Abs. 1 und 2)

Diese Paragraphen gelten für beide Übertrittsverfahren, sind den spezifischen Paragraphen zu den beiden Übertrittsverfahren deshalb vorangestellt. Die Bestimmungen sind unverändert resp. sprachlich leicht angepasst aus dem bisherigen Reglement übernommen worden.

Was die in § 11 Abs. 1 erwähnten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen anbelangt, so werden die aktuellen Versionen bei «Gymnasium» um drei Felder zu den Lehrpersonen-Empfehlungen A, B, C ergänzt.

2.1 Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarschule, Realschule oder Werkschule

§ 12 Abs. 1 (früherer § 2 Abs. 2)

§ 12 Abs. 2 (früherer § 9 Abs. 3)

§ 12 Abs. 3 (früherer § 9 Abs. 4)

§ 12 Abs. 4 (früherer § 10)

§ 13 (früherer § 10a)

Die bisherigen Paragraphen resp. Bestimmungen sind inhaltlich unverändert übernommen worden. Ausnahmslos alle bisherigen Bestimmungen zum Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarschule, Realschule oder Werkschule sind in die totalrevidierte Fassung überführt worden.

Mit § 12 Abs. 5 und 6 finden sich allerdings zusätzliche Bestimmungen im Reglement.

Gemäss § 12 Abs. 5 kann der Zuweisungsentscheid auch ohne Zuweisungsgespräch auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Dazu steht den Lehrpersonen ein Formular zur Verfügung. Auf diese zusätzliche Bestimmung wird in § 12 Abs. 2 mit der Formulierung «unter Vorbehalt von § 12 Abs. 5» verwiesen. In «klaren Fällen» kann unter den Voraussetzungen, dass die Lehrperson sowie die Erziehungsberechtigten resp. die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden sind und es pädagogisch vertretbar ist, auf ein Zuweisungsgespräch verzichtet werden.

§ 12 Abs. 6 ist wie folgt begründet: Erziehungsberechtigte sollen auf Wunsch nach einer fehlenden Einigung im Übertrittsverfahren auf das weitere Verfahren verzichten können. Bis anhin leitete die Rektorin bzw. der Rektor bei fehlender Einigung den Fall an die ÜK I bzw. zur Teilnahme am Abklärungstest weiter. Die Verknüpfung der Fehlenden Einigung mit der zwingenden Teilnahme am Abklärungstest und Beurteilung durch die ÜK I ist nicht gerechtfertigt. Die Verknüpfung kann dazu führen, dass Erziehungsberechtigte der Einigung nur im Wissen darum zustimmen, dass andernfalls zwingend ein Verfahren mit Abklärungstest und Beurteilung durch die ÜK I folgt. Dieses Hinführen zu etwas allenfalls Ungewolltem bzw. diese Einschränkung der Wahlfreiheit schränkt die Persönlichkeitsrechte der Erziehungsberechtigten und / oder des Kindes unverhältnismässig ein. Um diese besser zu wahren und die Aussagekraft der Daten zu verbessern, soll der Prozess künftig in zwei Schritten erfolgen. Die Frage zur Teilnahme am Verfahren mit Abklärungstest und Beurteilung durch die ÜK I wird dazu erst gestellt, wenn die fehlende Einigung festgestellt wurde.

Das Formular Fehlende Einigung muss entsprechend und mit Fokus Verständlichkeit angepasst werden, sodass die Erziehungsberechtigten diesen Entscheid bewusst fällen können. Eine fehlende Einigung mit Verzicht auf das weitere Verfahren bedeutet, dass der Zuweisungsentscheid der Lehrperson abschliessend gilt. Denkbar sind zwei Kästchen: 1) Teilnahme am Verfahren Fehlende Einigung der ÜK I resp. 2) Verzicht auf Teilnahme am Verfahren Fehlende Einigung der ÜK I. Es gilt der Zuweisungsentscheid der Lehrperson.

In § 13 Abs. 1 wird gegenüber der bisherigen Fassung präzisiert, dass es sich um die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. und 6. Klasse handelt. Überdies sind nicht mehr «zwei bis drei», sondern insgesamt drei im Unterricht ohne elektronische Hilfsmittel verfasste Texte der 5. und 6. Klasse bei der ÜK I einzureichen.

2.2 Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium

Die Paragraphen 14 bis 21 sind neu gesetzt, basieren teilweise resp. wo möglich auf bisherigen Bestimmungen. Denn: Das bisherige Übertrittsverfahren soll nicht gänzlich neu gesetzt, sondern weiterentwickelt werden. Auch diese Bestimmungen gelten für die anerkannten Privatschulen. Die Schülerinnen und Schüler, welche bereits heute potentiell ins Langzeitgymnasium übertreten können, können dies auch künftig tun. Allerdings müssen diese ebenfalls am Test teilnehmen. Somit gilt dasselbe Verfahren wie bei Schülerinnen und Schülern der gemeindlichen Schulen.

§ 14 bis 17

Diese Paragraphen beschreiben die das Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium bestimmenden Elemente «Vornote», «Lehrpersonen-Empfehlung» und «Test».

Wie in den Handlungsrichtlinien des Bildungsrats festgehalten ist, handelt es sich beim Element «Vornote» um einen *Erfahrungswert*, beim Element «Lehrpersonen-Empfehlung» um einen *Prognosewert* und beim Test um einen *geeichten Vergleichswert*. Zum neuen Element «Test» finden sich vorstehend weitergehende Angaben. Beim Element «Lehrpersonen-Empfehlung» handelt es sich somit nicht um eine Doppelung des Elements «Vornote». Vielmehr geht es bei der Empfehlung um eine prognostische Beurteilung, inwieweit in der Einschätzung der Lehrperson die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums (nicht) gegeben sind (§ 17 Abs. 1).

§ 18

In diesem Paragraphen wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen das Übertrittsverfahren von der 6. Klasse der Primarstufe ins Langzeitgymnasium als bestanden (Abs. 1) resp. als nicht bestanden (Abs. 4) gilt. Gemäss Vorgabe des Bildungsrats zu einer entsprechenden Regelung umfasst das Übertrittsreglement mit den Absätzen 2 und 3 Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Ergebnis in einem definierten Grenzbereich. Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Ergebnis in diesem Grenzbereich erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 19 (Zuweisung in Langzeitgymnasium oder Sekundarschule).

Bei Schülerinnen und Schülern, welche das Übertrittsverfahren nicht bestanden haben, erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 12 (Zuweisung in Sekundarschule, Realschule oder Werkschule).

§ 19

Dieser Paragraph beschreibt Zuweisungsgespräch und -entscheid im Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium. Der Paragraph ist weitgehend identisch mit § 12. Es kann allerdings kein Verweis auf § 12 erfolgen, weil in § 19 eine Zuweisung ins Langzeitgymnasium oder die Sekundarschule und in § 12 eine Zuweisung in Sekundarschule, Realschule und Werkschule möglich ist.

§ 20

Dieser Paragraph ist wiederum weitgehend identisch mit § 13 – mit dem Unterschied, dass beim Verfahren Fehlende Einigung im Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium Test und Testergebnis zu den Vorakten hinzukommen und kein Abklärungstest erfolgt. Aus diesem Grund ist auch hier kein Verweis auf § 13 möglich.

§ 21

Alle Schülerinnen und Schüler, welche einen Übertritt ins Langzeitgymnasium beabsichtigen, können eine kostenlose Testvorbereitung absolvieren. Schülerinnen und Schüler der Privatschulen können ebenfalls an den Vorbereitungskursen teilnehmen. Darüber hinaus hat das

Verfahren mit einem Test keine weiteren Auswirkungen auf die Privatschulen. Die Privatschülerinnen und -schüler können sich wie folgt für den Vorbereitungskurs anmelden: Haben die Eltern Wohnsitz im Kanton Zug, erfolgt die Anmeldung in der Wohnsitzgemeinde. Wohnen die Eltern ausserkantonale, melden sie ihr Kind in der Standortgemeinde der Privatschule an.

3. Übertritt von der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium

§ 22 (früherer § 13)

Dieser Paragraph ist unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen worden. Einzig ist in Abs. 1 präzisiert worden, dass es sich um den Zuweisungsentscheid *der Lehrperson* handelt, und in Abs. 2, dass es sich um die 1. Klasse des *Langzeitgymnasiums* handelt.

D. Auswertung Vernehmlassung

Der Bildungsrat will im Kontext der teilerheblich erklärten kantonsrätlichen Motion Balmer/Wiederkehr (Vorlage Nr. 3174) den Zugang zum Langzeitgymnasium steuern und damit die Sekundarschule resp. den dualen Bildungsweg stärken. Am 15. März 2024 eröffnete das Amt für gemeindliche Schulen das Vernehmlassungsverfahren zum revidierten Übertrittsreglement. Eingeladen waren die Einwohnergemeinden, die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Privatschulen, der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ), der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug (VSL), der Gewerbeverband des Kantons Zug, die Zuger Wirtschaftskammer, Schule und Elternhaus sowie die Schulkommission der kantonalen Mittelschulen. Ausserdem standen sämtliche Vernehmlassungsunterlagen auf der Internetseite [Totalrevision des Übertrittsreglements \(zg.ch\)](https://www.zg.ch) zur Verfügung, womit die Teilnahme am digitalen Vernehmlassungsverfahren auch anderen Interessierten offen stand. Es gingen insgesamt 39 Stellungnahmen ein. Dabei wurden auch Rückmeldungen gemacht, wie das digitale Vernehmlassungsverfahren verbessert werden kann. Diese Hinweise werden mit Blick auf ein nächstes Vernehmlassungsverfahren aufgenommen.

1. Allgemeines

Die beiden Gemeinden Risch und Cham, die Schweizerische Volkspartei des Kantons Zug (SVP), die Zuger Wirtschaftskammer und der Zuger Gewerbeverband sowie die Schulkommission der Mittelschulen stimmen dem Entwurf des Bildungsrats für die Totalrevision des Übertrittsreglements zu. Die Mitte verzichtet vorerst auf eine Stellungnahme für oder gegen eine Ergänzung des heutigen Übertrittsverfahrens um ein Prüfungselement. Sie ist zwar offen für eine Steuerung, beurteilt den Vorschlag des Bildungsrats indes als zu eindimensional. Grossmehrheitlich wird die Absicht des Bildungsrats, das bestehende prüfungsfreie Verfahren um ein Prüfungselement zu ergänzen, abgelehnt. Ablehnend äussern sich u. a. neun Gemeinden, die «FDP.Die Liberalen» (FDP) zusammen mit den Parteien links der Mitte sowie die Schulpraxis und die standespolitischen Organisationen. Die ablehnenden Voten lassen sich in «Kein Handlungsbedarf» und «Handlungsbedarf, aber nicht so» unterteilen, doch schwebt über allem die Grundsatzfrage «Neu mit Prüfungselement oder weiterhin prüfungsfrei ans Langzeitgymnasium?». Der Bildungsrat hat sich vertieft mit dieser Grundsatzfrage einerseits und mit den Alternativen andererseits befasst. Seine diesbezüglichen Überlegungen legt er aufgrund der Vernehmlassungsantworten nochmals dar. Der Bildungsrat hat seinen Ansatz im Lichte der Vernehmlassungsantworten nochmals vertieft betrachtet. Er erachtet ihn als mehrperspektivisch, ausgewogen und praktikabel, um den Zuweisungsentscheid fürs Langzeitgymnasium basiert auf mehr Daten zu steuern. Die Steuerung erfolgt nicht mittels Quote, sondern kombiniert aus der Innenperspektive der Lehrperson und der Aussenperspektive der einheitlichen Messung des Kompetenzlevels. Im Lichte dieses Grundsatzentscheids werden wenige Bestimmungen in formeller Hinsicht geändert. Im Verlauf der Detailplanung können noch Prozessanpassungen vorgenommen werden.

Der Bildungsrat bedauert, dass die Eigenständigkeit des neuen «Zuger Wegs» nicht erkannt wird. Der Ansatz des Bildungsrats ist nicht eindimensional auf eine «Übertrittsprüfung»

fokussiert, sondern mehrperspektivisch. Das neue Übertrittsverfahren stellt keinesfalls nur auf das neue, zusätzliche Prüfungselement ab, sondern berücksichtigt weiterhin Vornoten und Lehrpersonenempfehlung. Und «verhaut» eine leistungsstarke Schülerin, ein leistungsstarker Schüler das Prüfungselement komplett (Stichwort: rabenschwarzer Prüfungstag) und ist an der Sekundarschule danach stark unterfordert, kann sie oder er durch die Lehrperson der Sekundarschule nachträglich unkompliziert ans Langzeitgymnasium nachzugewiesen werden. Der Übertritt ans Langzeitgymnasium bleibt in jeder Phase breit abgestützt resp. wird mit dem Prüfungselement noch breiter abgestützt.

2. Wenig Ausfälle und Erfolge an Uni und ETH

In einigen Vernehmlassungsantworten wird dem Bildungsrat vorgeworfen, den Erfolg des aktuellen Übertrittsverfahrens auszublenden. Der Bildungsrat unterschlägt die Stärken des geltenden Übertrittsverfahrens nicht – er kombiniert diese ja mit dem Prüfungselement –, weist aber darauf hin, dass damit die Ausdehnung des Langzeitgymnasiums nicht verhindert werden konnte und das Verfahren doch sehr stark auf die Lehrperson abstützt. Namentlich werden auch die geringen Ausfälle am Langzeitgymnasium und die Zuger Erfolge an Uni und ETH genannt, um den Erfolg des aktuellen Zuweisungsverfahrens herauszukehren. Es ist korrekt, dass Zuger Studentinnen und Studenten an Uni und ETH leicht über dem Schweizer Durchschnitt abschliessen. Diese Zahlen stammen jedoch von einer Schülergeneration von vor dem Anstieg der Eintritte ans Langzeitgymnasium, wie wir sie in Zug heute sehen. Ausgewertet wurden Eintritte ins Bachelorstudium bis 2016, wovon sechs Jahre Gymnasium abzuziehen sind. Die Eintrittsquote Langzeitgymnasium kletterte jedoch erst 2013 erstmals über die 20 % Marke. Für die Zukunft muss eine Verschlechterung erwartet werden, weil sich bei Maturitätsquoten über 20 % die Ausfallquote an den Hochschulen verdoppelt¹⁹.

Zu den Ausfällen am Langzeitgymnasium muss angemerkt werden, dass diese erst seit kurzem bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit erfasst werden. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass am Langzeitgymnasium die meisten Schülerinnen und Schüler in der ersten (7,7 %) und in der dritten (6,3 %) Klasse austreten. Kumuliert haben am Langzeitgymnasium im beobachteten Zeitraum bis zum Ende der dritten Klasse rund 20 % der ursprünglich zugewiesenen Schülerinnen und Schüler das Langzeitgymnasium wieder verlassen. Bis auf den kleinen Anteil von Wohnortwechseln können alle Austrittsgründe direkt oder indirekt auf Probleme mit dem Erfüllen der Anforderungen am Gymnasium zurückgeführt werden. Diese Schülerinnen und Schüler wären an der Sekundarschule besser aufgehoben gewesen. Sie hätten dort vor allem auch die umfangreiche Berufswahlorientierung inkl. Besuch von Berufsmessen, Schnupperlehren etc. durchlaufen und dabei viele spannende Zuger Anbieterinnen und Anbieter von Lehrstellen kennenlernen können.

3. Chancengerechtigkeit

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sehen in einem ergänzenden Prüfungselement zudem eine Schwächung der Chancengerechtigkeit. Hier muss in Klarheit entgegnet werden,

¹⁹ Dazu Stefan C. Wolter von der Schweizer Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF): «Bei Kantonen mit einer Maturitätsquote von mehr als 20 Prozent verdoppelt sich die spätere Ausfallquote an der Universität mindestens.» (NZZ vom 10.7.2018)

dass kein Übertrittsverfahren Herkunftseffekte ausgleichen kann. Ganz sicher auch nicht das prüfungsfreie Übertrittsverfahren. Vielmehr ist es so, dass das zusätzliche Prüfungselement gemäss Vorschlag des Bildungsrats den bis anhin dominierenden Innenblick der Lehrperson, der stark durch die Lehrperson selbst und durch ihre jeweilige Klasse geprägt ist, mit einem einheitlichen Aussenblick ergänzt. Das zusätzliche Prüfungselement hat zur Folge, dass mehr Informationen über die Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Blickwinkeln vorliegen. Die Beurteilung wird ganzheitlicher, was eine wichtige Voraussetzung für Chancengerechtigkeit darstellt.

4. Nachhilfeindustrie

Die in mehreren Vernehmlassungsantworten befürchtete Nachhilfeindustrie gibt es im Kanton Zug bereits und wird von bildungsbewussten Eltern, sofern sie das Ziel Langzeitgymnasium bei ihrem Nachwuchs als gefährdet erachten, auch eingekauft. Denn schon heute gibt es einen (Noten)Orientierungswert, der möglichst erreicht werden soll, um die Zuweisung ans Langzeitgymnasium nicht zu gefährden. Nachhilfe ist dabei keinesfalls einzig eine Zuger oder Zürcher Erscheinung. Schon 2014 wurde das Nachhilfephänomen schweizweit repräsentativ untersucht. Bereits damals nahmen 34 % der Schülerinnen und Schüler der 8./9. Klassen Nachhilfe in Anspruch.²⁰ Mit Blick auf die Kosten dieser privaten Nachhilfe würden die gratis Vorbereitungskurse für das neue Prüfungselement für einen gewissen Ausgleich sorgen. Nachhilfe wird grundsätzlich schon heute von vielen Eltern eingekauft, welche das Leistungsergebnis der Schulzeit nicht allein der Schule überlassen wollen. Es ist ihr privater Entscheid.

5. Abschaffung des Langzeitgymnasiums

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende sprechen die einzige Möglichkeit an, wie Selektion am Ende der Primarschule tatsächlich ganz verhindert und nach hinten geschoben werden könnte: nämlich mit der Abschaffung des Langzeitgymnasiums. Dies deckt sich auch mit der Schlussfolgerung der in den Vernehmlassungsantworten mehrfach erwähnten Gutachterin Prof. Katharina Maag Merki, dass nämlich das Zuger Langzeitgymnasium wieder einmal grundsätzlich überdacht werden könnte. Zu Ende gedacht bedeutete der Ansatz Maag Merki allerdings den konsequenten Verzicht auf eine leistungsgegliederte Sekundarstufe I. Die Abschaffung des Langzeitgymnasiums ist zweifelsohne der «Elefant im Raum» dieser Vorlage. Mit seinem Vorschlag, der zunehmenden Ausdehnung des Langzeitgymnasiums mittels stärkerer Steuerung entgegenzuhalten, setzt sich der Bildungsrat auch für ein leistungsprofiliertes Langzeitgymnasium und gegen dessen Abschaffung ein. Die Schulkommission der Mittelschulen stimmt dem Vorschlag des Bildungsrats zu. Das Prüfungselement ist damit auch ein Bekenntnis zur leistungsprofilieren resp. leistungsgegliederten Sekundarstufe I. Dies auch im Wissen, dass Selektion in einem durchlässigen Bildungssystem wie dem Schweizer Bildungssystem nie ein abschliessender Befund, sondern eine vorläufige Zuweisung zum momentan besten Fördergefäss bedeutet.

In der Vernehmlassung wird auch der Entscheid des Kantons kritisch hinterfragt, in Rotkreuz ein kombiniertes Angebot aus Lang- und Kurzzeitgymnasium aufzubauen, weil das neue

²⁰ Stefanie Hof und Stefan C. Wolter, Ausmass und Wirkung bezahlter Nachhilfe in der Schweiz, Aarau: SKBF 2014, 20 S. - (SKBF Staff Paper; 14)

Langzeitgymnasium gerade im Ennetsee eine Sogwirkung entwickeln könnte. Das neue Angebot in Rotkreuz ist aber räumlich nicht auf zusätzliches Wachstum beim Langzeitgymnasium ausgerichtet, sondern bildet die raumwirksame Entwicklung ab, die sich aus der Bevölkerungsentwicklung gemäss kantonalem Richtplan ergibt. Wenn künftig wieder mehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler den Weg über die Sekundarschule einschlagen, ist eine Verlagerung vom Langzeitgymnasium zum Kurzzeitgymnasium eine mögliche Entwicklung.

Kritisch beurteilt der Bildungsrat auch die teilweise vorgeschlagene Einführung eines Berufswahlunterrichts im Langzeitgymnasium, wie er heute Bestandteil des Lehrplans der Sekundarschule ist. Dieser zeitintensive Berufswahlunterricht, u. a. mit der individuellen Profilbildung, dem Besuch von Berufsmessen und dem Absolvieren von Schnupperlehren, ist ein Sondergut der Sekundarschule, ausgerichtet auf die vielen Anschlussmöglichkeiten an die Sekundarschule. Selbstverständlich kann mit geringerem Zeitaufwand und insbesondere auch in tieferen Klassen auch am Langzeitgymnasium auf die Möglichkeiten der Berufsbildung hingewiesen werden. Ein allfälliger Ausbau dieses Austauschs kann geprüft werden. Daneben kennt das Langzeitgymnasium aber einen eigenen Lehrplan, ausgerichtet auf das eigene Leistungsprofil. In einer Angleichung der Lehrpläne im Bereich des Berufswahlunterrichts erkennt der Bildungsrat keine nachhaltige Antwort auf die Ausdehnung des Langzeitgymnasiums auf Kosten der Sekundarschule.

6. Prüfungselement mit Steuerungsfunktion

In der Vernehmlassung wird auch die steuernde Funktion des neuen Übertrittsverfahrens für das Langzeitgymnasium hinterfragt. Dazu ist einerseits anzumerken, dass ein Kompetenzlevel mittels Prüfung verlässlich gemessen werden kann. Nichts anderes geschieht bspw. im Rahmen der wissenschaftlich anerkannten und breit diskutierten PISA-Tests. Damit kann auch das Argument entkräftet werden, dass der Bildungsrat mit dem Prüfungselement Kinder vom Langzeitgymnasium abhalten will, welche dafür geeignet sind. Wenn im bildungsaffinen Kanton Zug mehr Kinder als anderswo das Kompetenzlevel fürs Langzeitgymnasium²¹ erfüllen, dann wird das Prüfungselement diese Besonderheit verlässlich abbilden. Zur Kritik an der steuernden Funktion ist andererseits anzumerken, dass der Bildungsrat mit seinem Vorschlag ganz bewusst den mehrperspektivischen Weg weiter beschreiten und eben nicht einzig auf das Prüfungselement abstützen will. Vornoten und Lehrpersonenempfehlung bleiben auch im neuen Übertrittsverfahren massgebliche Faktoren, und diese Faktoren entziehen sich naturgemäss der kantonalen Steuerung. Auch die Absicht des Bildungsrats, das Übertrittsverfahren im Anschluss an die Sekundarschule prüfungsfrei zu belassen, widerspricht gewissermassen dem Steuerungsgedanken. Darin kommt aber tatsächlich zum Ausdruck, dass der Bildungsrat nicht auf eine Schwächung des Gymnasiums, sondern auf eine Stärkung der Sekundarschule zielt. Die Aussicht auf ein prüfungsfreies Verfahren im Anschluss an die Sekundarschule kann durchaus auch ein Anreiz sein, diesen Weg zu wählen. Zur Steuerungsfunktion des neuen

²¹ «Aufgrund der Kompetenzdefinitionen beim PISA-Test kann davon ausgegangen werden, dass angehende Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in den PISA-Tests mindestens das Kompetenzniveau 4 erreichen müssten» (Bildungsbericht Schweiz 2018. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, S. 150)

Verfahrens muss festgehalten werden, dass der Bildungsrat ganz bewusst auf eine «harte» Steuerung mittels Quote oder Abstützung nur auf das Prüfungsergebnis verzichtet. Er folgt damit auch dem Willen von Regierung und Kantonsrat. Statt auf das binäre «Entweder-oder» setzt der Bildungsrat mit seinem mehrperspektivischen Mittelweg auf das pädagogische «Sowohl-als-auch», bestehend aus Lehrpersonenempfehlung, Vornote und Prüfungselement.

7. Anders prüfen oder steuern

Teilweise wird vorgeschlagen, dass der heute fehlende Aussenblick auf anderem Weg eingeholt werden könnte. Namentlich etwa durch einheitliche Leistungstests in der 5. und 6. Klasse, welche aber nicht als Prüfungselemente fürs Langzeitgymnasium markiert würden. Eine solche Ausgestaltung ist abzulehnen. Vielmehr ist es aus Transparenzgründen unabdingbar, dass ein Prüfungselement auch als solches bezeichnet und nicht im normalen Schulalltag «versteckt» wird. Bildungsbewusste Eltern würden eine solche Übungsanlage tatsächlich umgehend durchschauen und ihre Kinder entsprechend vorbereiten, während Kinder von weniger bildungsbewussten Eltern auf der Strecke blieben. Letztere sind auf ein klar bezeichnetes Prüfungselement angewiesen, auf welches sie sich, so der Vorschlag des Bildungsrats, auch mit kostenlosen Vorbereitungsnachmittagen vorbereiten könnten.

Auch eine Erhöhung der Vornoten als Voraussetzung für eine Zuweisung ans Langzeitgymnasium fällt letztlich in eine ähnliche Kategorie. Weil damit das Gewicht der Lehrperson im Zuweisungsverfahren noch zusätzlich erhöht würde, sind auch bessere Vornoten keine Alternative zu einem einheitlichen, von der jeweiligen Lehrperson unabhängigen Prüfungselement. Eine leichte Erhöhung der Anforderungen im Bereich der Noten ist indes vorgesehen, indem der bisherige Orientierungswert von 5,2 auf die Vornote 5,25 erhöht wird. Auch die im Frühling 2024 erstmals durchgeführte Leistungsmessung in allen 4. Primarklassen im Kanton Zug (Check P4) zeigt aufgrund der Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen, dass einheitliche Tests für eine ganzheitliche Beurteilung wichtig sind. Wo deren Ergebnis für den Zuweisungsentscheid eine Rolle spielen soll, ist dies jedoch klar auszuweisen.

In einer unterschiedlichen Behandlung der Gemeinden aufgrund der unterschiedlich grossen Zuweisungsquoten oder auch in einer «Zuweisungsbremse» bei der Überschreitung einer bestimmten Zahl von Zuweisungen ans Langzeitgymnasium sieht der Bildungsrat gegenüber seinem Vorschlag keinen Vorteil. Ein einheitliches Prüfungselement kann das fachliche Kompetenzlevel fürs Gymnasium unabhängig vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler messen. Durch die Orientierung an einem Kompetenzlevel (siehe dazu auch Fussnote 21) kann weiter verhindert werden, was Kantonsrat und Regierungsrat in der bisherigen Debatte konsequent ablehnten: nämlich eine fixe Quote. Mit einem Prüfungselement kann stattdessen – in Ergänzung zur Perspektive der Lehrperson, die sich in Vornote und Empfehlung spiegelt – eine einheitliche Leistungsanforderung definiert und für alle gleich gemessen werden.

Für den Bildungsrat erhellt weiter nicht, was mit einem Aufnahmeverfahren durch das abnehmende Langzeitgymnasium gegenüber seinem Vorschlag gewonnen werden könnte. Das Langzeitgymnasium kennt die betreffenden Schülerinnen und Schüler nicht, und eine Aufnahmeprüfung soll es auch nicht machen dürfen, so dieser Vorschlag aus der Vernehmlassung. Im Gegensatz zum Vorschlag des Bildungsrats würden hier sowohl der Innenblick der abgebenden Lehrperson als auch der einheitliche Aussenblick durch ein Prüfungselement fehlen.

Weitere Varianten sind Thema bei Bst. A dieses Berichts oder bei Pkt. 5 (Abschaffung des Langzeitgymnasiums).

8. Zuger Weg

Der Vorschlag des Bildungsrats ist ausgewogen und bleibt in jeder Phase mehrperspektivisch. Er ist nicht eindimensional und unterscheidet sich in aller Deutlichkeit vom Zürcher Verfahren, das a) weder die Lehrpersonenempfehlung berücksichtigt noch b) die Möglichkeit einer unkomplizierten Nachzuweisung aus der Sekundarschule ans Langzeitgymnasium noch c) einen prüfungsfreien Übertritt im Anschluss an die Sekundarschule kennt. Alle diese Elemente sieht der eigenständige Zuger Weg aber vor. Überdies bleibt das Zuger Verfahren ein Zuweisungsverfahren (vs. Aufnahmeverfahren), wird keine Quote von 18 % angestrebt und wird in Zug auch keine Probezeit eingeführt.

9. Stärkung der Sekundarschule und der dualen Berufsbildung

Wirtschaftskammer und Gewerbeverband tragen eine besonders grosse Verantwortung für die Zuger Berufsbildung und damit für die Zuger Jugend. Beide Verbände unterstützen die Vorlage. Beide Verbände und ihre angeschlossenen Unternehmen engagieren sich mit riesigem Aufwand für die Berufsbildung. Damit diese Unternehmen sich und ihre Ausbildungsangebote auch in Zukunft noch leistungsstarken Sektorschülerinnen und Sektorschülern zeigen können, muss die Steuerung beim Langzeitgymnasium verstärkt werden. Einseitige Aufforderungen an die Adresse dieser Firmen, sie müssten die Berufsbildung noch attraktiver machen, um auch in Zukunft noch leistungsstarke Lernende für sich zu gewinnen, greifen hingegen zu kurz. Denn diese Firmen haben schon sehr viel in eine gute Berufsbildung investiert und werden dies auch weiterhin tun. Der Weg über die Berufsbildung bietet den jungen Menschen unzählige Chancen. Berufsbildung ist – zumindest nach freiheitlicher Auffassung – keine Unterwerfung unter die «kapitalistische Verwertungslogik», sondern der Kern einer chancengerechten Bildungslandschaft. Die tiefe Schweizer Jugendarbeitslosigkeit, die unzähligen Berufskarrieren via Berufsbildung, die vergleichsweise hohe soziale Mobilität und im Ergebnis die starke Schweizer Volkswirtschaft bestätigen die enorme Bedeutung der Berufsbildung. Zur Sicherung ihrer Stellung muss die Verschulung der Sekundarstufe II, wie sie etwa in Italien, Frankreich oder mehr und mehr auch in Deutschland Tatsache ist, verhindert werden. Eine stärkere Steuerung des Zugangs zum Langzeitgymnasium allein ist dafür nicht hinreichend, aber notwendig.

10. Fachliche vs. überfachliche Kompetenzen

Das mehrperspektivische Übertrittsverfahren stützt nicht nur auf das Prüfungselement und damit auf Fachwissen ab. Mit dem zusätzlichen Prüfungselement bietet sich als «Beifang» aber die Möglichkeit, das Leistungsergebnis der Schule messbar zu verbessern. Die positive Wirkung von einheitlichen, externen Prüfungen auf das Leistungsergebnis der Schule ist wissenschaftlich erwiesen²². In Zeiten von mehr Schulautonomie ist die externe Messung des Leistungsergebnisses der Schule zudem natürlicher Teil der Rechenschaftspflicht und kein Misstrauensvotum. So sah es auch eine Mehrheit des Zuger Kantonsrats, als dieser die Einführung

²² Annika B. Bergbauer, Eric A. Hanushek, und Ludger Wößmann, Extern vergleichende Prüfungen verbessern die Schülerleistungen, 2018

externer Leistungstests für die Zuger Schulen beschloss. Ein solides Fachwissen ist nach wie vor eine Kernvoraussetzung für ein Leben in Freiheit und Selbstverantwortung. Der Fokus auf Mathematik und Deutsch im Rahmen des Prüfungselements ist auch vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung dieser Kernfächer gerechtfertigt, auch wenn andere resp. zusätzliche Prüfungsfächer vorstellbar wären.

E. Fazit

Die Vorteile des aktuellen Verfahrens werden nicht unterschlagen, wie dem Bildungsrat teilweise vorgeworfen wird. Der Bildungsrat spricht im Gegensatz dazu von einem bewährten Verfahren, das allerdings auch Schwachpunkte hat. Nachweislich konnte mit dem prüfungsfreien Verfahren die Ausdehnung des Langzeitgymnasiums nicht verhindert werden, was ja auch den Kantonsrat auf den Plan gerufen hat. Bis vor wenigen Jahren schwankte die Quote beim Übertritt ins Langzeitgymnasium bei 20 %, heute bei fast 25 % (s. Berichterstattung an den Bildungsrat – Verfahren 2024 Übertrittsverfahren I Primarstufe – Sekundarstufe I, Graphik, S. 9).²³ Extrapoliert man diese Zahlen, sind es in 5 bis 10 Jahren 27 bis 30 %. Auch bezüglich Referenzgruppen- und Herkunftseffekten ist das prüfungsfreie Verfahren, das stark auf die Lehrperson fokussiert, nicht frei von Schwächen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit einem Übertrittsverfahren, das Innen- und Aussenperspektive zusammenbringt, besser gesteuert werden kann. Das ist heute nicht der Fall und daher der neue, mehrperspektivische Ansatz des Bildungsrats. Der Bildungsrat hat intensiv um diese ausgewogene Lösung gerungen.

Wo eine Prüfung als weiteres Element des Übertrittsverfahrens kategorisch abgelehnt wird, kann der Bildungsrat mit seinen Argumenten nicht durchdringen. Wo ein Prüfungselement kritisch hinterfragt, aber nicht per se ausgeschlossen wird, möchte der Bildungsrat seine Argumente – geschärft durch die Vernehmlassungsantworten – mittels Auslegeordnung bei Bst. D nochmals sorgfältig vorbringen. Das Prüfungselement **ergänzt** das bestehende Übertrittsverfahren. Mit Vornoten und Lehrpersonenempfehlung bleibt der Einfluss der Lehrperson bewusst gross, doch wird die Perspektive der Lehrperson um die Aussenperspektive einer einheitlichen Prüfung ergänzt. Während kein Übertrittsverfahren Herkunftseffekte ausgleichen kann, wird mit einem solchen Verfahren der Zuweisungsprozess doch ganzheitlicher, weil Innen- und Aussenperspektive zusammengebracht werden. Auf diese Weise steigt der Informationsgehalt der Zuweisung. Das Zuger Übertrittsverfahren bleibt damit mehrperspektivisch, wird ganzheitlicher und kennt mit der Nachzuweisung aus der Sekundarschule weiterhin ein «Ventil», um eine Fehlzuweisung aufgrund eines «rabenschwarzen» Prüfungstags aufzuheben.

Mittels Prüfungselements kann das fachliche Kompetenzlevel fürs Langzeitgymnasium zuverlässig gemessen werden. Ein im Kanton Zug höheres oder auch zwischen den Gemeinden allfälliges unterschiedliches Bildungsniveau wird aus diesem Grund durch ein Prüfungselement zuverlässig gemessen und ggf. bestätigt.

Der Bildungsrat hält auch mit Blick auf die anstehende Grundsatzdebatte im Kantonsrat, die mit der Behandlung der Gesetzesinitiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien bevorsteht, an seinem Vorschlag für ein ergänztes Übertrittsverfahren für das Langzeitgymnasium fest. Die Ausdehnung des Langzeitgymnasiums gefährdet den Bildungsweg über die Sekundarschule nachhaltig. Diese Entwicklung ist mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Sekundarschule für das starke Nebeneinander aller Zuger Bildungswege falsch.

²³ Link: [Berichte Übertrittsverfahren](#)

Als Radikalvariante liesse sich dieser Konflikt mit der Abschaffung des Langzeitgymnasiums auflösen. Die Abschaffung des Langzeitgymnasiums wäre ein bedeutender Verlust für die Zuger Bildungsvielfalt. Ganz abgesehen davon, dass ein solcher Schritt ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bildungsrats liegt, setzt der Bildungsrat daher nicht auf die Abschaffung eines Bildungswegs, sondern auf die etwas stärkere Leistungsprofilierung des Wegs über das Langzeitgymnasium.

Mit der einheitlichen Messung des Kompetenzlevels zum Zeitpunkt des Übertritts ins Langzeitgymnasium kann der Zuweisungsentscheid breiter und auf mehr Daten abgestützt erfolgen, ohne dass dadurch auf die Stärken des bestehenden Verfahrens verzichtet werden muss. Die Einschätzung der Lehrperson bleibt ein wichtiges Element im Übertrittsverfahren und das ganze Übertrittsverfahren bleibt mehrperspektivisch. **Der Vorschlag des Bildungsrats ist kein «Entweder-oder», sondern ein pädagogisches «Sowohl-als-auch».** Der Vorschlag gibt eine mehrperspektivische und ausgewogene Antwort auf die Ausdehnung des Langzeitgymnasiums auf Kosten der Sekundarschule im Kanton Zug.

F. Finanzielle Auswirkungen

Für den Aufbau und die erstmalige Durchführung des Tests (inklusive Vorbereitungskurs und Beschaffung der Test-Infrastruktur) ergeben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Kosten (ohne Abschreibungen). Es handelt sich um eine Kostenschätzung, welche in der weiteren Arbeit detailliert und verifiziert werden muss. Die aufgeführten Kosten fallen beim Kanton an.

Kosten	2026	2027	2028	2029
<p>Infrastruktur (den Schüler/innen zur Verfügung gestellte vorkonfigurierte / gewartete Computer)</p> <p>Unter der Annahme einer gestaffelten Test-Durchführung (Gruppe A und Gruppe B) wird mit einer Infrastruktur von 300 Computern (à 750 Fr.) gerechnet. Die Geräte werden über 3 Jahre abgeschrieben. – Alternativ zur Anschaffung ist eine Miet- oder Kooperationslösung (mit anderen Schulen) zu prüfen. Erweist sich eine Miet- oder Kooperationslösung als kostengünstiger, ist von einer Beschaffung abzu- sehen.</p>			225'000.-	
<p>Erstmalige Test-Erarbeitung und -Erprobung</p> <p>Aufbau-/Entwicklungsarbeiten bis zur erstmaligen Durchführung anfangs 2029. Die Kosten fallen verteilt auf 2 Jahre an.</p>	80'000.-	80'000.-		
<p>Entwicklung einer Plattform zur elektronischen Datenverarbeitung</p> <p>Erfassung Adressen, Vornoten, Lehrpersonen-Empfehlung, Testergebnis; Verarbeitung Daten; automatisierte Schreiben. Die Kosten fallen einmalig an.</p>	75'000.-			

<p>Testdurchführung: Organisation/Administration und Test-Durchführung/-Aufsicht/-Korrektur inkl. Aufwand Fachkommission und technischem Support (bei angenommenen rund 500 Test-Absolvent/-innen [aktuelle Zuweisungen*1,5]; inkl. 20 % wiss. Mitarbeit) (2026 und 2027 Aufbauarbeiten durch wiss. Mitarbeit)</p> <p>Die Test-Auswertung erfolgt so weit wie möglich automatisiert. Aufgaben, welche nicht automatisiert ausgewertet werden können, werden voraussichtlich in Kombination zwischen externen Fachpersonen und Zuger Lehrpersonen beurteilt. Pro Schüler/in wird in dieser Grob-Kostenschätzung mit 1 h Korrekturaufwand gerechnet</p>	25'000.-	25'000.-	25'000.-	180'000.-
Erstmalige Erarbeitung Vorbereitungskurs und Schulung		60'000.-		
<p>Durchführung Vorbereitungskurs</p> <p>(Angenommene) 25 Kurse à 20 Schüler/innen à 16 Stunden ergeben Kosten von ca. 70'000 Fr. (inkl. Vorbereitung). Dazu kommen Support- und weitere Kosten in der Höhe von ca. 40'000 Fr.</p>			110'000.-	110'000.-
Erarbeitung und Erprobung des neuen Tests				80'000.-

Aus obenstehender Tabelle ergeben sich die jährlich wiederkehrenden Kosten (inkl. Abschreibungen) ab dem Jahr 2029 wie folgt:

Infrastruktur (Abschreibung)	75'000.-
Test-Organisation und Durchführung (inkl. Korrekturarbeiten etc.)	180'000.-
Erarbeitung und Erprobung neuer Test	80'000.-
Durchführung Vorbereitungskurs	110'000.-
Total	445'000.-

G. Inkrafttreten

Gemäss § 65 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) bedürfen Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, der Zustimmung des Regierungsrats. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats und der Ablehnung der Gesetzesinitiative frühestens per Schuljahr 2027/28 in Kraft. Es gilt erstmalig für die dannzumaligen Schülerinnen und Schüler der 5. Primarklasse. Das erste Mal würde der Test somit frühestens im Schuljahr 2028/29 durchgeführt.

Information nötig	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, intern <input checked="" type="checkbox"/> ja, extern
	_____	_____

Zuständig	mittels	Veröffentlichung auf
<input checked="" type="checkbox"/> Direktion	<input type="checkbox"/> Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
<input type="checkbox"/> Amt	<input checked="" type="checkbox"/> Medienmitteilung	<input type="checkbox"/> Intranet
<input type="checkbox"/> Schulpräsidien / Rektoren	<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Sonstiges
	_____	_____

Information nötig	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, intern <input checked="" type="checkbox"/> ja, extern
	_____	_____

Zuständig	mittels	Veröffentlichung auf
<input checked="" type="checkbox"/> Direktion	<input type="checkbox"/> Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
<input type="checkbox"/> Amt	<input type="checkbox"/> Medienmitteilung	<input type="checkbox"/> Intranet
<input type="checkbox"/> Schulpräsidien / Rektoren	<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Sonstiges
	_____	_____